

RS Vwgh 1967/9/27 0654/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1967

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GJGebG 1962 §13;

GJGebG 1962 TP4;

JN §58 Abs1;

1. JN § 58 heute
2. JN § 58 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Rechtssatz

Verpflichtet sich der Bestandnehmer in einem gerichtlichen Vergleich, von einem bestimmten Zeitpunkt an einen höheren als den bisher vereinbart gewesenen Bestandzins zu entrichten, und wird im Text des Vergleiches nicht nur das Ausmaß der Erhöhung, sondern auch der neue (höhere) Bestandzins angegeben, dann bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nicht nach dem Ausmaß der Erhöhung, sondern nach der Höhe des neuen Zinsbetrages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1967000654.X01

Im RIS seit

02.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at